

RS OGH 1994/3/23 7Ob589/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

MRG §27 Abs3

ZPO §502 HII4

Rechtssatz

Welche konkreten Kriterien für das Wissen des Vermittlers bzw seiner Gehilfen oder deren fahrlässige Unkenntnis sprechen, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalles ab. Ob demnach ein schulhaftes, die Ersatzpflicht auslösendes Verhalten anzunehmen ist, stellt keine erheblichen, in ihrer Bedeutung über den jeweiligen Anlaßfall hinausgehende Rechtsfrage dar.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 589/93

Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 589/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0042784

Dokumentnummer

JJR_19940323_OGH0002_0070OB00589_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at